

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2872

Der Oberbürgermeister

/V-60-Utt/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.06.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	24.06.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	24.06.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	24.06.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Schloss Morsbroich Prüfung Parkflächen

- Ergänzendes Schreiben des Museumsvereins vom 11.06.19 (siehe Anlage)

Museumsverein Morsbroich

Gustav-Heinemann-Str. 80
51377 Leverkusen

Telefon: 02 14/ 8 55 56-0
Durchwahl: 02 14/8 55 56-10/11
Telefax: 02 14/8 55 56-54
E-Mail: museum-morsbroich@kulturstadtlev.de
Internet: www.museum-morsbroich.de



Museumsverein Morsbroich, G.-Heinemann-Str. 80, 51377 Leverkusen

Übermittlung per E-Mail:

uwe.richrath@stadt.leverkusen.de

dirk.terlinden@stadt.leverkusen.de

Stadt Leverkusen
Herrn OB Uwe Richrath
Rathaus
51373 Leverkusen

Leverkusen, 11.06.2019

12.06.2019

Notwendige Stellplätze für Schloss Morsbroich

Bedarfs- und Standortanalyse mit Kompromissvorschlag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

einleitend möchten wir uns bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie dem Museumsverein die Gelegenheit gegeben haben an dem koordinierenden Fördergespräch am 20.05.2019 teilnehmen zu können. Diese Veranstaltung hatte insoweit schon einen besonderen Stellenwert als die Repräsentanten des Fördergebers klar die Erwartung artikuliert haben das Schloss Morsbroich vor Ort mit einer hinreichenden Zahl von zusätzlichen funktionsfähigen Stellplätzen für den ruhenden Verkehr ausgestattet werden müsse, um die Projektziele zu erreichen und die Förderung überhaupt zu ermöglichen.

Es wurde zudem erklärt, man verfolge ja auch die Presse. Damit liegt nahe, dass eine Beendigung des Streits zu der „Stellplatzfrage“ erwartet wird. Damit ist die Förderung durch den Bund mit 1,08 Mio € von der tatsächlichen Bereitstellung ausreichender Stellplätze im Nahbereich des Schlosses ebenso abhängig wie von einem Konsens zur Stellplatzfrage.

Steuernummer: 230/5761/0986
Sparkasse Leverkusen
Iban-Nr. DE 17 37 55 14 40 01 00 118 686
Swift-code: WELADEDLLEV

Der Museumsverein verweist in diesem Zusammenhang wiederholend darauf, dass er nur dann eine Spende zum Ausgleich einer Deckungslücke in der Finanzierung der Bausteine 1 bis 8 seines Standortkonzeptes in Aussicht stellen kann, wenn das Konzept zumindest im Wesentlichen 1:1 umgesetzt wird. Dazu gehören ebenfalls ausreichende, funktionsfähige Stellplätze (Baustein 7). Wird allerdings die Bedingung aller Spender nach Schaffung ausreichender neuer Stellplätze nicht erfüllt, darf der Museumsverein die Rückspenden nicht abrufen und wird auf diese Gelder verzichten müssen so dass vom Museumsverein kein Geld in das Projekt fließt. Damit ist das Projekt dann nicht mehr finanziert.



Der vom Museumsverein im Zuge der Erstellung des Standortkonzeptes akquirierte Interessent für die Gastronomie und das Event-Catering, der zu Umbau und Ausstattung mit Eigenmitteln in Höhe von 400 T€ bereitsteht, macht sein Engagement auf aktuelle Rückfrage davon abhängig, dass ca. 50 neue Stellplätze im engeren Bereich der Schlossanlage entstehen und diese, wie die vorhandenen 68 Plätze bewirtschaftet werden. Andernfalls wird er nicht mehr zur Verfügung stehen.

Fazit: Die gesamte Finanzierung ist nicht zu erreichen, wenn keine hinreichenden Stellplätze im engeren Schlossbereich geschaffen werden. Das muss klar gesagt und verstanden werden. Sie als Oberbürgermeister dieser Stadt sind in besonderer Weise dazu berufen, einen möglichst breiten, mehrheitlichen Konsens herbeizuführen, der zur Rettung von Schloss Morsbroich führt. Dazu erläutert der Museumsverein nachfolgend seinen Standpunkt und unterbreitet nachfolgend einen **Kompromissvorschlag.**

1. Die Bedarfslage für neue Stellplätze

Nach dem Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich wird gegenüber dem Status quo mittelfristig eine 40 – 50 %ige Intensivierung der täglichen Veranstaltungsaktivitäten und Nutzungen des Schlosses, des Museums, der Museumspädagogik, des Gartensaaes und des Restaurants angestrebt.

Die daraus resultierende Bewältigung des erhöhten Publikumsverkehr mit entsprechender Verkehrsdichte erfordert gerade im Nebeneinander von zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen (Museum, Eventbereich EG Schloss, Gastronomie, Kunstverein, Park) ein ausreichendes Parkplatzangebot in unmittelbarer Nähe zum Schlossensemble.

Diese Neuausrichtung der Liegenschaft Schloss Morsbroich erfordert demnach die Vergrößerung des vorhandenen Stellplatzangebotes. Das ist schon baurechtlich erforderlich. Jede Nutzungsausweitung hat zur Folge, dass „die Stellplatzfrage neu aufgeworfen wird“ (BVerwG).

Die insoweit relevante Intensivierung der Nutzung wird insbesondere durch die Ausweitung folgender Nutzungseinheiten gekennzeichnet:

<u>Nutzungsbereich</u>	<u>Nutzfläche</u>	<u>Gäste max.</u>
• Eventbereiche Schlossgebäude EG	ca. 300 m ²	150
• Erweiterte Gastronomiefläche	ca. 280 m ²	150
• Spielplatz		
• Attraktiver Park		



Man muss unterscheiden zwischen den nach der BauO NRW verpflichtenden „typisierten“ Stellplatznachweispflicht („notwendige“ Stellplätze, § 48 BauO NRW) und den wirtschaftlich-betriebsbedingten „erforderlichen“ Stellplätzen zur Nutzungsverwirklichung. Im Eventbereich Schlossgebäude EG ist die Minimalanzahl des Stellplatzangebotes gemeint, ohne die das Nutzungskonzept an einer zu geringen Stellplatzanzahl scheitert, weil das Nutzungsobjekt „nicht erreichbar“ ist. Das bezieht sich insbesondere auf das gastronomische Angebot und die Events.

Dabei würde sich die Stadt als Eigentümer der Liegenschaft extrem rechtswidrig verhalten, würde Sie einerseits die Nutzungen intensivieren, andererseits aber nicht für die notwendigen Stellplätze sorgen. Den § 28 Abs. 1 S. 1 der BauO NRW stellt eindeutig klar:

„Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.“

Die einschlägigen Bauordnungen der Bundesländer gehen bei den (typisierten!) Richtwerten für gastronomische Nutzungen von je 1 Stellplatz für 6 bis 12 m² Gastfläche aus. Nach Auffassung des Museumsvereins ist für Morsbroich der Mindestwert anzusetzen, weil die Lage des Objektes in der Außenbereichslage eine vertretbare fußläufige Anbindung nicht ermöglicht.

Die erfahrenen und erfolgreichen Betreiber von Gastronomie und Events gehen empirisch davon aus, dass der Grenzwert für eine insbesondere wirtschaftlich "machbare" Nutzung außerhalb von Zentrumsanlagen die Verfügbarkeit von 1 Stellplatz je 2- 2,5 Gastplätzen fordert. Der aufgrund eines vorliegenden Angebotes weiterhin für die Gastronomie bereitstehende Interessent (er will 400,000 € in den Gastronomiebereich zugunsten der Stadt investieren) sieht das nicht anders.

Nach diesen Vorgaben ergibt sich für die „neue Nutzung“ von Schloss Morsbroich gemäß nachstehender Tabelle ein Mindestbedarf von

- 110 Stellplätzen (rechtlich), und
- 123 Stellplätzen (wirtschaftlich).



Bedarfsberechnung Stellplätze Schloss Morsbroich							
Nutzungseinheit	Notwendige Stellplätze (§ 48 BauO NRW)				Wirtschaftlich		
		Mitarbeiter	m²	Ergebnis	Veränderung	Gäste	
Verwaltung	50% der Mitarb.	10		5			5
Besucher Museum	Schätzung			6			6
Shop	50% der Mitarb.	2		1			1
Kunstverein	Vernachlässigt	0		0			0
Gastronomie	1 Platz/ 6 m²		280	47	1 Platz je 2,5 Gäste	150	60
Event EG	1 Platz/ 6 m²		290	48	1 Platz je 2,5 Gäste	120	48
Spielplatz	Schätzung			2			2
Besucher Park	Schätzung			4			4
Anzahl				113			126
Mittelwert rechtlich notwendig/ wirtschaftlich notwendig							120
Vorhandener Parkplatz							68
Weiterer Bedarf							52

Diese Bedarfsrechnungen setzen allerdings voraus, dass die rechtlich wie wirtschaftlich notwendigen Stellplätze nicht nur „ausgewiesen“, sondern auch für die Nutzungsausübungen im Schlossbereich „tatsächlich und unmittelbar verfügbar“ sind. Daher bedarf es für die Akzeptanz der grenzwertigen Mindestkalkulation notwendiger Stellplätze prohibitiver Maßnahmen zur Abwehr von „Fremdparkern“, insbesondere „Dauerfremdparkern“. Der Museumsverein empfiehlt daher dringend eine angemessene Parkraumbewirtschaftung. Dazu sollten die Stellplätze grundsätzlich nur gegen Entgelt (Schränkanlage mit Bezahlautomaten) verfügbar gemacht werden, wobei das kostenfreie Parken bei Nutzung der Einrichtungen des Schlosses durch Freischaltung der Tickets an den Cashpoints des Museums, des Shops und der Gastronomie leicht umzusetzen ist.

Nach allem ergibt sich die Feststellung:

Zur Sicherung des neuen Nutzungskonzeptes für Schloss Morsbroich sind als absolute Untergrenze mindestens ca. 50 neue Stellplätze in unmittelbarer Nähe zwingend erforderlich. Diese werden voraussichtlich nur dann ausreichend sein können unter der

Bedingung, dass alle ca. 120 verfügbaren Stellplätze mit der Maßgabe bewirtschaftet werden, dass Fremdarker mit angemessen hohen Parkgebühren abgewehrt werden.

2. Die Lage der (neuen) Stellplätze

Die neuen Stellplätze erfüllen rechtlich wie wirtschaftlich ihre Funktion nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Schlossanlage verfügbar sind. Es ist ausgeschlossen, dass sich Gastronomiebesucher oder Eventgäste (z.B. für Hochzeiten, Jubiläen Empfänge, Konzerte, Firmenpräsentationen und Businessveranstaltungen) bereiftinden, namentlich bei schlechtem Wetter, im Winter oder bei Dunkelheit unwegsame oder nicht bzw. dürftig beleuchtete längere Fußwege zwischen Stellplatz und Nutzungsort auf sich zu nehmen. Unverständlich wäre der Hinweis auf alternative Verkehrsmittel (Fahrräder, eBikes, eRoller etc.). Wer nutzt denn als Hochzeits- oder Eventgast, als Konzertbesucher oder Restaurantgast in den Abendstunden Fortbewegungsmittel dieser Art mit der Möglichkeit abgekämpft, verschwitzt oder durchnässt dann an einer Veranstaltung teilzunehmen? Die Akzeptanz des ÖPNV darf in diesem Zusammenhand auch nicht überschätzt werden, zumal dessen Nutzung für weiter entfernt wohnende oder auswärtige Gäste nicht in Betracht kommen dürfte.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung 2 D 49/10 NE vom 17.02.2012 ausgeführt (Rz. 83 bei Juris): „Für die korrekte Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für ein konkretes Vorhaben gilt es, unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs die richtige Zahl notwendiger Stellplätze auszumachen. Dazu ist eine Prognose anzustellen, die nicht schematisch erarbeitet werden darf. Anhaltspunkte dafür können der Richtzahlentabelle der Nr. 51.11 VV BauO NRW entnommen werden, die auf sachverständig festgestellten Erfahrungswerten beruht. Im Übrigen gilt - wie auch sonst bei der Ermittlungstiefe im Vorfeld einer Planung - der Maßstab praktischer Vernunft.“

Dem ist nichts hinzuzufügen!

3. Die (vermeintlichen) alternativen Stellplatzstandorte

3.1. Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

Stellplätze, die für eine konkrete Grundstücksnutzung im Sinne von § 48 BauO NRW (bis 31.12.2018 § 51 BauO NRW-alt-) „notwendig“ sind und die nicht auf dem Nutzungsgrundstück ausgewiesen und erreichtet werden können, sind gesetzlich nur dann als zulässige Stellplätze anzusehen, wenn sie aufgrund ihre Nähe zum Ort der Nutzung in der „näheren Umgebung“ liegen. Sie dürfen also nicht „irgendwo“ liegen, sondern in einem (justiziablen) „Akzeptanzbereich“. Dazu hat das OVG Münster in der Modellflugplatzentscheidung (7 A 2836/08 vom 14.06.2010 Rz. 56-58 bei Juris) ausgeführt:



„(56) In der näheren Umgebung des Baugrundstücks liegen Stellplätze, wenn nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gewährleistet erscheint, dass die Personen, für die sie bestimmt sind, sie tatsächlich nutzen und nicht statt dessen auf näher gelegenen Parkraum ausweichen. Dies folgt aus dem bereits genannten Normzweck, den öffentlichen Verkehrsraum von den abzustellenden Fahrzeugen der Benutzer und Besucher einer baulichen Anlage zu entlasten.



(58) Vorliegend ist nach den Umständen nicht gewährleistet, dass Mitglieder des Klägers und Besucher des Modellfluggeländes auf der Hofstelle des Herrn C. zur Verfügung gestellte Stellplätze tatsächlich nutzen würden. Denn sie wären aufgrund der Entfernung zum Modellfluggelände nicht hinreichend bequem zu erreichen. Abzustellen ist insoweit nicht auf die in Luftlinie gemessene Entfernung, sondern auf die Länge des zu Fuß zurückzulegenden Weges, der über die die Hofstelle erschließende Straße und den Weg B1. – H. G. zum Modellflugplatz führt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 19. Juni 1981 - IV OE 70/80 entschieden (Leitsatz 1): *Die Entfernung von 400 bis 450 m Fußweg ist für notwendige Stellplätze, die für Besucher eines Bürogebäudes herzustellen sind, nicht mehr zumutbar.*

Weitere gerichtliche Entscheidungen in derselben Richtung stehen zur Verfügung.

Was für die rechtliche Einschätzung weiter entfernt liegender Stellplätze gilt, muss erst recht für die wirtschaftliche Sichtweise zur Akzeptanzproblematik gelten.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW, dem die Stadt Leverkusen als Mitglied des Städtetages NRW angehört, eine Initiative des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de) erklärt aktuell in seiner Veröffentlichung „Kommunale Stellplatzsatzungen – Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW:

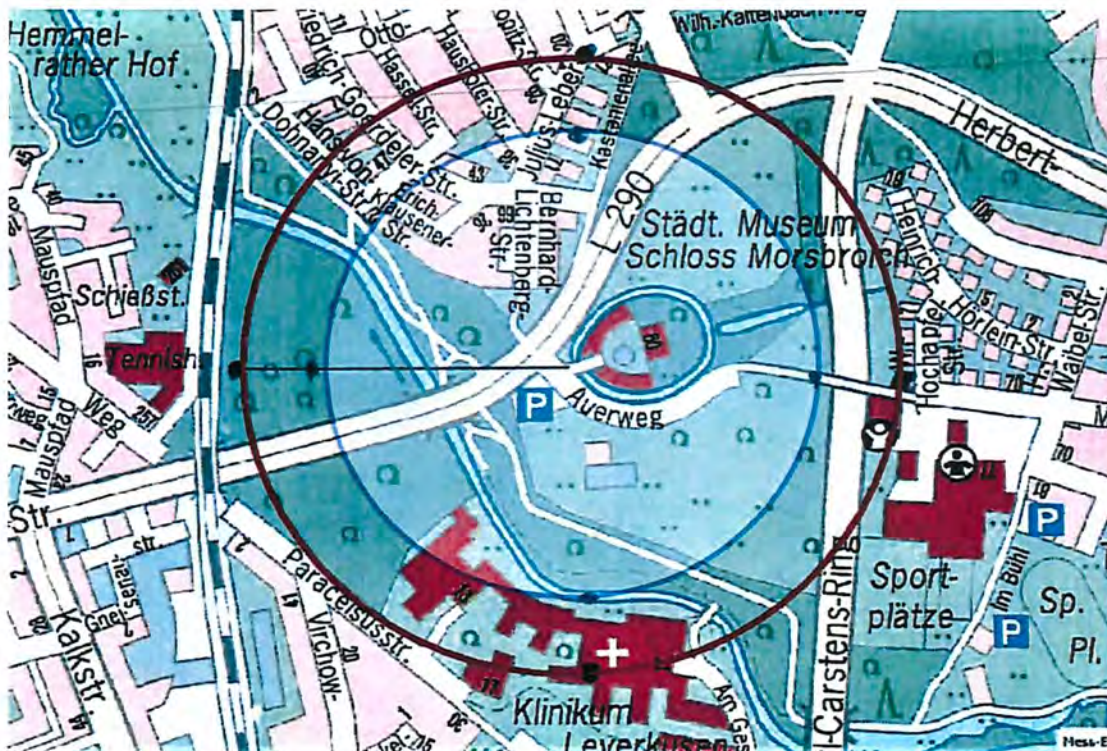
„Zumutbare Entfernung“

„Als zumutbare Entfernung kann für Pkw-Stellplätze ein Fußweg von 300 bis 400 m angesehen werden. Parkraumangebote, die in einer größeren Entfernung hergestellt werden, werden erfahrungsgemäß nicht angenommen. Die Folge ist das Ausweichen auf den öffentlichen Parkraum. Für Fahrradabstellplätze sind die tolerierten und zumutbaren

Entfernungen nochmals geringer, hier kann eine zumutbare Fußwegentfernung von 50 bis 150 m angesetzt werden“.

Hier zeigt sich zusammenfassend, dass die Akzeptanzprognose für entfernter liegende Stellplätze ab 300 m fußläufig ungünstig wird und spätestens 400 m entfernt liegende Parkbereiche nicht mehr angenommen werden.

Die nachfolgende Grafik des Museumsvereins zeigt in zwei Kreisen um den Vorplatz von Schloss Morsbroich, die räumlichen Akzeptanzbereiche, so dass schon aus diesem Grunde die von der Verwaltung ermittelten und nachfolgend abgehandelten „alternativen Parkstandorte“ Nr. 1, 1a, 2, 3, 4, 5 und 6 keine belastbaren Varianten sind.



3.2. Die 9 Alternativen des Brainstormings der Bauverwaltung

In der Präsentationsveranstaltung vom 07.05.2019 hat die Verwaltung auf Veranlassung der Politik insgesamt neun alternative Standorte für die Bereitstellung von Parkraum zur Vermeidung von „Parkplätzen am äußeren Rand des Parkgeländes“ vorgestellt. Die Alternativen ergeben sich aus dem nachfolgenden Plan.



Gesamtlageplan mögliche zusätzliche Stellplatzstandorte



07.05.2019 Seite 14

Beigeordnete für Planung und Umwelt, Leverkusen

Aus Sicht des Museumsvereins sind die Alternativen allesamt ungeeignet und zwar aus folgenden Gründen:

Nr. 1. Karl-Carstens-Ring (einseitig)

Entfernung mit 687 m zu groß, nur für spezielle Veranstaltungen geeignet und damit keine Bedeutung für die Regelnutzung.

Nr. 1a. Karl-Carstens-Ring (beidseitig)

Entfernung mit 652 m zu groß, nur für spezielle Veranstaltungen geeignet und damit keine Bedeutung für die Regelnutzung.

Nr. 2. Schulparkplatz vom-Stein-Gymnasium

Entfernung mit 670 m zu groß, tagsüber wegen des Parkaufkommens im Schulbetrieb nicht verfügbar; **keine Bedeutung für die Regelnutzung**

Nr. 3. Fläche Karl-Carstens-Ring/ Morsbroicher Straße

Entfernung mit 814 m zu groß, Fläche liegt (ebenfalls) im Landschaftsschutzgebiet und Wald.

Nr. 4. Tieflage bestehender Parkplatz Schloss Morsbroich (mit 2. Ebene – Palette)

Tiefbau im Grundwasser (Dhünn) erforderlich. Auftriebssicherung notwendig, hohe Kosten, hohe Risiken. Die Palette wird von der oberen Denkmalbehörde nicht akzeptiert (Beeinträchtigung der Sicht auf Schloss und Remisen). Dem Betreiber des Obstgutes ist durch Schreiben der Stadt vom+++ zugesagt, das durch den Parkplatz die Sicht auf seinen Betrieb nicht beeinträchtigt werden darf. Genau das aber, würde eine Palette nach sich ziehen.



Nr. 5. Kastanienallee

Entfernung mit 552 m zu groß, Fläche liegt (ebenfalls) im Landschaftsschutzgebiet und Wald.

Nr. 6. Klinikum Parkhäuser

Entfernung mit 493 m zu groß; keine Bedeutung für die Regelnutzung Der Fußweg verläuft weitgehend im Wald mit hohem, persönlichen Sicherheitsrisiko. Ist wirklich gewollt, z.B. Frauen nach einem Abendessen im Schloss-Restaurant am späten Abend bei Dunkelheit, Niederschlägen und lediglich „insektenfreundlicher Beleuchtung“ mehrere hundert Meter eines Fußweges zuzumuten, der größtenteils nur wassergebundene Befestigung hat und durch Wald oder unbeobachtetes, abgelegenes Gelände des nächtlichen Klinikums verläuft und so zu versuchen, sicher ihr Auto in einer nicht bewachten Tiefgarage des Klinikums ungefährdet zu erreichen?

- Die Stadt Leverkusen lässt die Landschaftsarchitekten Brosk aus Essen stolz über das Projekt Umgestaltung des Friedensparks in Leverkusen, Bauherr: Stadt Leverkusen berichten Dort heißt es :*Der Baumbestand wurde in die Planung integriert, aber stark ausgedünnt. Besonders die Strauchflächen wurden gerodet, um Angsträume zu beseitigen und den Spielplatz zum Park zu öffnen*).
- Die Rheinische Post berichtet am 08.03.2019 ,dass Leverkusen ein Kriminalpräventiver Rat eingerichtet wurde. Dessen Mitglieder ermitteln u.a. Angsträume und kümmern sich gemeinsam um deren Beseitigung. Vorsitzender des KPR wird Ordnungsdezernent Märtens.
- Die Stadt Leverkusen hat soeben den *Zwischenbericht: Mobilitätskonzept 2030 + Stärken-Schwächen-Analyse, Szenarienbetrachtung und Zielkonzept (Arbeitsstand: Januar 2019).* Der widmet sich u.a. dem **Angstraum Unterführung Bahnhof Schlebusch**

Jetzt soll tatsächlich in der Nähe des Schloss Morsbroich ein hunderte Meter langer „Angstwald“ geschaffen werden?

Das ist unbegreiflich!

Zudem sind diese Plätze tagsüber wegen des Parkaufkommens im Klinikbetrieb nicht verfügbar. Der Besucher des Schlosses fährt stets zuerst das Schloss an. Er hat, aus Norden kommend, wenn der Schlossparkplatz belegt ist über Gustav-Heinemann-Straße - Kalkstraße - Sauerbruchstraße - Dhünnberg - Am Gesundheitspark ca. 3 km (!) Anfahrstrecke bis zum Klinikum-Parkhaus. Der aus Süden kommende Besucher hat eine Anfahrt über Gustav-Heinemann-Straße - Karl-Carstens-Ring - Dhünnberg - Am Gesundheitspark ca. 2,4 km Anfahrstrecke. Das bedeutet für den Fahrer, dass er 6 km oder 4,8 km zusätzlichen Fahrweg und 1.000 m Fußweg in Kauf nehmen muss. Die Akzeptanz dieser „Variante“ dürfte gegen 0% gehen.



Im Übrigen zeigt sich an diesem Vorschlag und dessen „Förderung“ in Politik und Verwaltung ein erstaunlich flexibler Opportunismus. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen hat bei der Genehmigung der Baustraße deren Rückbau nach Abschluss der Arbeiten und angeordnet (siehe Anlage 1 zu Nr. 6):

„Nach Beendigung der Maßnahme soll ein Weg von ca. 1 m Breite in Schotterbauweise dauerhaft bestehen bleiben“.

In der Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses vom 16.05.2019 hat sich dieselbe Behörde dann wie folgt positioniert (siehe Anlage 2 zu Nr. 6):

Auch die Variante 6 wird aus deren Sicht unkritisch beurteilt, sofern die zwischenzeitlich als Baustraße genutzte Straße als Fuß- und Radweg (maximale Breite 3 m) mit wassergebundener Decke ausgebaut und mit insektenfreundlicher Beleuchtung ausgestattet wird, deren Lichtkegel nicht in Richtung Dhünn ausgerichtet ist.

Auch der Förster zeigt sich begeistert:

„Karl Zimmermann, Untere Forstbehörde, teilt diese Einschätzung uneingeschränkt und stimmt der Ausführung der UNB zu Variante 6 vorbehaltlos zu“.

Warum soll denn dort auch noch ein Radweg hin, wenn es darum geht, dass die Besucher des Schlosses abends versuchen, sich zum Standort ihres Fahrzeuges im fern gelegenen Klinikum-Parkhaus durchzuschlagen.

Man nimmt jedenfalls zur Kenntnis, dass die Verwaltung und der Förster nichts gegen einen 3m breiten Fuß- und Radweg im Landschaftsschutz und Wald einwenden um diesen Vorschlag zu

ermöglichen! Der Flächenverbrauch beläuft sich bei rund 100 m Wegstrecke und 3 m Breite auf 300 m².

Und der Naturschutzbeirat hat damit auch keine Probleme (siehe Anlage 3 zu Nr. 6).



Nr. 7. Gustav-Heinemann-Straße (Sperrung einer Spur)

Hohe Gefahr aus Verkehrssicherheitsgründen. Fußgänger im Fahrbahnraum ausgangs des Bahntunnels und der langgezogenen Linkskurve mit Staugefahr vor der Ampel Schlossvorplatz. Keine Empfehlung aus wasserschutzrechtlicher Sicht, da der Standort ein Überschwemmungsgebiet der Dhünn darstellt und Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers möglich sind. Allenfalls für spezielle Veranstaltungen durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung geeignet und damit keine Bedeutung für die Regelnutzung.

Nr. 8. Parkpalette über Gustav-Heinemann-Straße

Verschandelung in alle Richtungen. Aufwendige Rampenbauwerke erforderlich, baulicher Aufwand extrem hoch. Abwegig.

Nr. 9. Gustav-Heinemann-Straße (gegenüber dem Schloss)

Die Fläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet und komplett im Wald (Waldumlegungsverfahren). Zufahrt problematisch. Weil die Einmündung zum Schloss zu einer beampelten Kreuzung ausgebaut werden müsste.

Zusammenfassend kann keine der angebotenen Varianten für die tägliche Regelnutzung von Stellplätzen ernsthaft in Betracht gezogen werden. Sie sind überwiegend zu weit entfernt. Zum Teil nur für temporäre Nutzungen geeignet und zum Teil auch nur durch gleichartigen Eingriffe in die Landschaft zu verwirklichen und im Übrigen auch weitgehend mit höheren Kosten und Risiken verbunden. Gegenüber allen Alternativen erweist sich der bisherige Vorschlag des Museumsvereins als alleinstehend vorteilhaft.

4. Relevanz des Mobilitätskonzeptes

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein gesamtstädtisches Mobilitätskonzept mit Einbindung in die regionalen und überregionalen Mobilitätskonzepte sinnvoll ist. Allerdings: Abgesehen davon, dass es in Leverkusen derartiges noch nicht gibt und die Planungen auf ein Konzept „2030+“ hinauslaufen (was geschieht denn in der Zwischenzeit mit Schloss Morsbroich?), handelt es sich eine gesamtstädtische Planung, die das individuelle Problem der Erreichbarkeit von Schloss Morsbroich und die Bewältigung des durch Schloss Morsbroich ausgelösten und nunmehr ansteigenden ruhenden Verkehrs nicht zum Gegenstand hat. Diese

Kausalität ist speziell. Es geht bei Schloss Morsbroich nicht darum ein beliebiges Ziel (z.B. Bahnhof, Busbahnhof, Arbeitsplatz, Einkaufsmöglichkeiten, Verwaltungen) zu erreichen. Denn der „Kunde“ von Schloss Morsbroich hat in den meisten Fällen einen thematischen Anlass sich dorthin zu begeben. Er nimmt an einer Hochzeit teil. Er geht zu Abendessen. Er nimmt ein geschäftliches Mittagessen ein, er besucht eine Vernissage, er feiert einen runden Geburtstag. Er nimmt an einer Firmenpräsentation teil. Dafür lässt ihm weder der ÖPNV noch das Fahrrad ausreichend Zeit und Raum, Schloss Morsbroich zu erreichen.



Private und geschäftliche Anlässe, insbesondere auch die Hochzeits-, Geburtstags und Firmenfeiern verzeichnen in großer Zahl auswärtige Teilnehmer. Diese werden kaum mit Fahrrädern oder e-Rollern anreisen und auch das individuelle Kfz dem Angebot des öffentlichen Fern- und Nahverkehrs vorziehen.

Neben dieser Erkenntnis, dass für die meisten Anlässe in Schloss Morsbroich Zweiräder schon witterungsbedingt keine Alternative sind, fordert der ÖPNV deutlich längere Zeiten für An- und Abfahrt. Nahversorgende Verkehrsmittel werden den auswärtigen Gast nicht für sich gewinnen können.

Gleichwohl bedeutet das Festhalten an dem begründeten Bedarf von ca. 50 zusätzlichen Parkplätzen nicht, dass keine Verbesserungen in der Anbindung des Schlosses an den ÖPNV notwendig sind und auch kein zusätzlicher Bedarf für Fahrradabstellplätze gegeben ist.

Hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung des Schlosses ist festzuhalten, dass die unmittelbar vor Ort liegende Bushaltestelle „Museum Morsbroich“ auf der Gustav-Heinemann-Straße lediglich von den Linien 212 (aus LEV-Mitte und Altenberg kommend) und 214 (vom Betriebshof Fixheide und LEV-Mitte kommend) angefahren wird.

Die Linien 209, 210, 210, 211, 212, 215, 217, 224 und N24 haben mit der Nutzung der Bushaltestelle „K.-Carstens-Ring/Museum Morsbroich“ den Nachteil, dass die Besucher des Schlosses einen ca. 8 – 10- minütigen Fußweg über Treppe und Brücke absolvieren müssen, wobei Rollstuhlfahrer diesen Weg nur schwerlich oder gar nicht nutzen können.

Auswärtige Besucher, die die Bahnstrecke Köln – Wuppertal nutzen können vom Bahnhof Schlebusch nicht einmal einen Bus unmittelbar zum Schloss nehmen. Hier gibt es also Handlungsbedarf im Rahmen des anstehenden Mobilitätskonzeptes, dass von der Verwaltung Ende des Jahres vorgelegt werden soll.

Gleiches gilt aber auch für die Bereitstellung zusätzlicher Fahrradabstellplätze, denn gerade der im Rahmen der Revitalisierung des äußeren Schlosspark-Geländes vorgesehene Fuß- und Radweg mit Skulpturen- und Naturdenkmalpfaden und Anbindung an den Auerweg und das innerstädtische und regionale Fahrradnetz wird eine verstärkte Frequenz der fahrradgebundenen „Ausflügler“ mit sich bringen.



5. Kompromissvorschlag

5.1. Der Museumsverein hat in seinem *Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen* die Anlegung eines Parkplatzes östlich längst der Gustav-Heinemann-Straße mit 100 Parkplätzen vorgeschlagen. Diese Anzahl der rechtlich wie wirtschaftlich notwendigen Stellplätze ist mit der hier vorgenommenen, verfeinerten und nachjustierten Kalkulation mit rund 50 noch zu schaffenden Plätzen unterlegt. Der danach verbleibende Überhang von 50 Plätzen war im Standortkonzept für die Berücksichtigung des als Zukunftsprojekt vorgeschlagenen „Zubaus“ vorgesehen. Lässt man dieses, noch in Ferne liegende Projekt im Rahmen der auch und insbesondere wegen der öffentlichen Förderung dringlichen Umsetzung der Bausteine 1 - 8 zum Park außer Betracht, so ist derzeit die Schaffung von (nur) ca. 50 neuen Stellplätzen (ca. 120 notwendige abzüglich ca. 70 vorhandene) in unmittelbarer Nähe des Schlossensembles dringend erforderlich.

5.2 Weil der Standort im Park nach allen verfügbaren Erkenntnissen unvermeidlich ist, hat der Museumsverein unter Zugrundelegung von einer nunmehr zusätzlich nur erforderlichen Anzahl mit rund 50 Stellplätzen am Schloss sein Konzept für den durch die Schlossnutzung ausgelösten, ruhenden weiteren Verkehr „abgespeckt“ und neu aufgestellt.

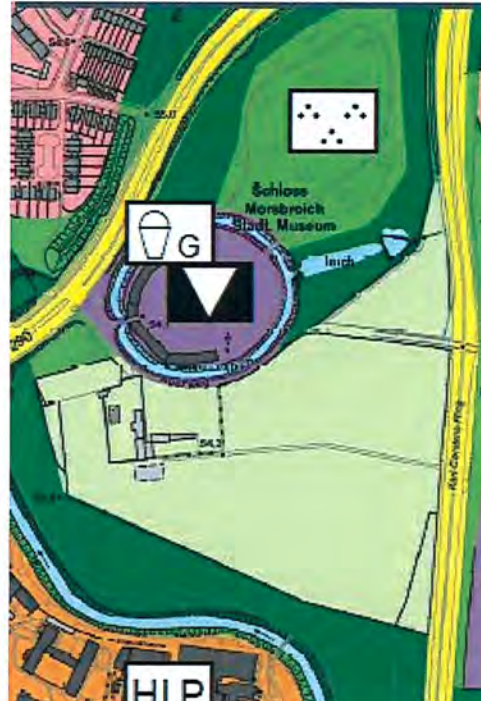
Dieser Kompromissvorschlag ist gerade vor dem Hintergrund zwingend, weil die im politischen Raum bisher kontrovers vorgetragenen Standpunkte außer zu Vertagungen zu keiner mehrheitlich getragenen Beschlusslage geführt haben, die aber vom Fördergeber zeitnah eingefordert wird. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass für die Aufnahme des vom Schloss und seinen Veranstaltungen ausgelösten, ruhenden Verkehr der Bereich des Schloss-Vorplatzes und von da aus nach „links“ (= Norden) auch der Bereich der Feuerwehrezufahrt und die sich anschließenden Grundstücksbestandteile als Ort weiterer Parkplätze ins Auge gefasst werden können.

Das ist jener Bereich, der sich als eine Art dreieckiger Zwickel aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Feuerwehrezufahrt zum Schlossvorplatz nach Süden hin entwickelt. Der Landschaftsplan zeigt dazu, dass der südlich unterhalb der Waldkennzeichnung mit der trapezförmig violetten Markierung ausgewiesen Bereich ohnehin als Fläche für den kulturellen Gebrauch festgesetzt

ist. Der daneben abgebildete Auszug aus dem Flächennutzungsplan ergibt, dass in diesem Bereich zusätzlich noch ein „Spielplatz im Grünen“ festgesetzt ist. Insoweit ist dieser Bereich mit Ausnahmenutzungen gegenüber dem Landschaftsschutz vorgeprägt und vorbelastet.



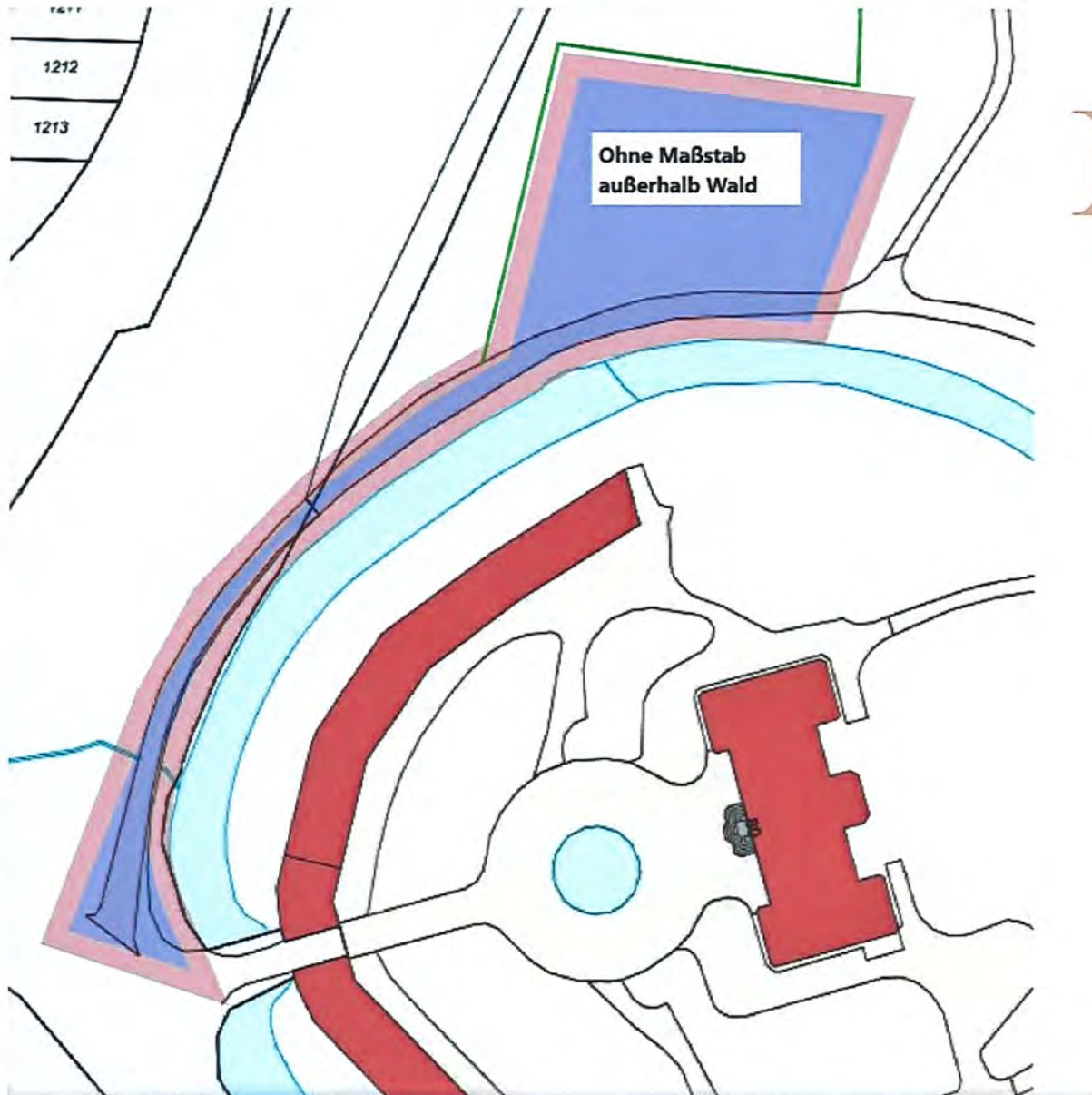
Auszug Landschaftsplan



Auszug Flächennutzungsplan

Die Untersuchungen des Museumsvereins haben in Verbindung mit dem beauftragten Landschaftsarchitekten ergeben, dass sich dieser Bereich zur Anlegung dieser zusätzlichen Stellplätze eignet. Daraus ergibt sich dann das Gebiet für diese Stellplätze wie nachstehend skizziert. Diese Situation legt die Überlegung nahe, dass man sich mit den Stellplatzmöglichkeiten im Bereich des Schlossvorplatzes befassen muss und von dort nach Norden entlang der Feuerwehrezufahrt in Richtung auf das Landschaftsschutzgebiet planerisch in erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung aller Belange „vorarbeiten“ muss.





Diese Grafik zeigt, dass man für den neuen, schlossnahen Parkraum den Bereich des Vorplatzes und der Feuerwehrezufahrt in den Blick nehmen kann und muss und im Rahmen der Detailplanung und Abwägung den Vortrieb des Stellplatzbereiches in nördlicher Richtung auf die dortigen südlichen Bereiche des äußeren Schlossparks erstrecken kann um dadurch die neu zu schaffenden Stellplätze zu realisieren.

Dabei sind, wenn und soweit Eingriffe erforderlich werden sollten natürlich Kompensationsmaßnahmen angezeigt.

5.3 Abgesehen davon, dass es sich bei diesem Vorschlag wegen der deutlichen Verkleinerung der Parkplatzfläche auch um eine kostengünstigere Lösung gegenüber dem Gutachten handelt, bedarf dieser Kompromiss keiner Änderung des Flächennutzungsplanes, keiner Aufstellung eines Bebauungsplanes, keiner Änderung des Landschaftsplanes und damit keines Waldumlegungsverfahrens. Denn nach § 67 BNatSchG sind nämlich von den Festsetzungen eines Landschaftsplanes Befreiungen möglich.



Die Voraussetzungen sind gegeben. Die Unmöglichkeit anderweitig sinnvolle und funktionsfähige Stellplätze nach den Empfehlungen des „Zukunftsnetzes Mobilität“ in unmittelbarer Nähe zum Schloss und zum Park bereit zu stellen und die damit unterbundene Nutzung der kulturell und sozial wertvollen Schlossanlage (belegt durch die Förderung mit 1,08 Mio €) verlangt die Befreiung im öffentlichen Interesse (Abs. 1). Die Nichtumsetzung des Standortkonzeptes versäumt die mittelfristige Reduzierung des jährlichen Defizits zu Lasten des Haushaltes um ca. 420 T€. (Abs. 2).

Zuständig für die Befreiung ist nach § 2 LNatSchG NRW (zu § 3 Absatz 1 und 2 und zu § 2 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes) die Stadt Leverkusen selbst als kreisfreie Stadt und damit Untere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Versteht man die Befreiung als partielle Änderung des Landschaftsplans, so bedarf es dennoch keines Änderungsverfahrens. Denn insoweit gilt das vereinfachte Verfahren nach § 20 Abs 2 LNatSchG NRW, nämlich:

Hier kann vereinfacht verfahren werden, weil die Ermöglichung der Parkplätze die Grundzüge der (Landschafts-) Planung nicht berührt. Denn, so hat das OVG Berlin-Brandenburg kürzlich unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OVG Münster entschieden (OVG 11 B 1.17 vom 25.01.2018 Rz 30):

Der „Charakter“ eines Gebietes bezieht sich nur auf solche Merkmale, die das Landschaftsbild betreffen, und innerhalb derer nicht auf alle vorhandenen Erscheinungsformen, sondern nur auf diejenige Typik der Landschaft, die nach dem der Unterschutzstellung zugrundeliegenden Wertmaßstab schutzwürdig ist. Eine „Veränderung“ liegt vor, wenn die geschützte Typik des Gebietes nachteilig beeinflusst wird, nicht hingegen dann, wenn die Umgestaltung den Charakter

der Landschaft positiv unterstreicht oder aber nur solche Landschaftsbestandteile betrifft, die nicht charakterprägend sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13. März 1991 – 7 A 486/89 – Juris Rn. 11 f).

Der hier benötigte Zwickel ist nicht landschaftsbildgebend und nicht Bestandteil des Wertmaßstabes. Seine Existenz erschöpft sich darin, einer Feuerwehruzufahrt Raum zu geben und im Übrigen unsichtbar zu sein. Die geringfügige Veränderung wird in diesem Landschaftsschutzgebiet nicht besonders wahrgenommen.



Auch dass, wenn und soweit dieses überhaupt der Fall ist, Wald „betroffen“ ist, ergibt sich nichts anderes. Denn soeben hat das OVG Münster in 2 D 63/17 vom 17.01.2019 entschieden Leitsatz 2 und Rz 80, 85, 87: Waldflächen sind grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) und damit sogar den Weg frei gemacht für Windenergieanlagen im Wald.

Am Ende sollt die Verwaltung die Ansicht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigen. In dessen Broschüre *Der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen Naturerbe bewahren: für Artenschutz und Biodiversität, Heimat gestalten*, heißt es:

Auch kann die untere Landschaftsbehörde für nicht vorhersehbare Sachverhalte die Befreiung von einem festgesetzten Verbot erteilen – gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz. Dies erfolgt auf Antrag und in Einzelfällen. Wird eine solche Befreiung erteilt, so muss sie entweder im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein, oder die Durchführung der Vorschriften muss im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, und die Abweichung muss mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein.

Das ist hier der Fall.

5.4. Die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans erfolgt zeitgleich und im Rahmen der einzuholenden Bau- und Nutzungsgenehmigung, welche sich die Stadt Leverkusen als Bauaufsichtsbehörde selbst als Grundstückseigentümer erteilt.

Dabei ist auf die verfahrensrechtliche Möglichkeit des Rates hinzuweisen, der sein „Rückholrecht“ ausüben kann. § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gibt dem Rat als oberstem Souverän der Stadt die Möglichkeit, jedes Geschäft der laufenden Verwaltung an sich zu ziehen und die erforderlichen Veranlassungen zu beschließen und zu treffen. In diesem Sinne kann der Rat auch

die für Schloss Morsbroich erforderlichen Bau- und Nutzungsgenehmigungen selbst zugunsten der Stadt erteilen.

In diesem Sinne würde es der Museumsverein sehr begrüßen, wenn dieser Sachverhalt noch in den laufenden Sitzungsturnus des Rates eingebracht würde, damit eine endgültige Beschlussfassung zum 02.07.2019 möglich ist.



6. Der Museumsverein schlägt demzufolge vor, dass angesichts der zeitlichen Vorgaben des Fördergebers der Rat noch in dieser Sitzung den Beschluss fasst im Rahmen der kurzfristig anstehenden wettbewerbsähnlichen Mehrfachbeauftragung für die künftige Gestaltung der Parkanlage Schloss Morsbroich die Stellplätze entsprechend dem Kompromissvorschlag des Museumsvereins in den vorstehend abgebildeten Konturen als Planungsziel vorzugeben und deren Machbarkeit zu belegen.

Der Museumsverein geht im Übrigen davon aus, aufgrund seiner jahrelangen Befassung mit diesen Themen und seiner für die Projektrealisierung notwendigen Förderungsbereitschaft bei den vorbereitenden und begleitenden Arbeiten weiter beteiligt zu werden.

Museumsverein Morsbroich e.V.

Dr. Gottfried Zaby